

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten</li> <li>b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen</li> <li>c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen</li> <li>b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden</li> <li>c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen</li> <li>d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten</li> <li>e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen</li> </ul>	2
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten</li> <li>b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen</li> <li>c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen</li> <li>d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen</li> <li>e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten</li> <li>f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten</li> <li>g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen</li> <li>h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten</li> <li>i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</li> <li>j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen</li> <li>k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</li> <li>m) Gefährdung durch Freileitungen beachten</li> <li>n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern</li> <li>o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen</li> </ul>	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten</li> <li>b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen</li> <li>c) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen</li> </ul>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren</li> <li>b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen</li> <li>c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern</li> <li>d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden</li> </ul>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden</li> <li>b) Skizzen anfertigen und anwenden</li> <li>c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln</li> </ul>	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen</li> <li>b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen</li> <li>c) Geraden ausfluchten</li> <li>d) Messpunkte anlegen und sichern</li> <li>e) Bauteile und Flächen einmessen</li> </ul>	4
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen</li> <li>c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten</li> <li>d) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Verbindungen durch Nageln und Schrauben herstellen</li> <li>e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern</li> <li>g) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen</li> <li>h) Holzverbindungen, insbesondere mit Blatt, Versatz und Zapfen, herstellen</li> <li>i) Dachformen und Dachkonstruktionen unterscheiden</li> <li>j) Treppengrundformen und Treppenkonstruktionen unterscheiden</li> </ul>	18
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen</li> <li>b) Bewehrungstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen</li> <li>c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen</li> <li>d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln</li> <li>e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern</li> </ul>	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</li> <li>b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen</li> <li>d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden</li> <li>e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen</li> <li>f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen</li> </ul>	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten</li> <li>b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten</li> <li>c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</li> </ul>	
12	Herstellen von Putzen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten</li> <li>d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen</li> <li>e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> <li>g) einlagige Putzflächen herstellen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
13	Herstellen von Estrichen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>d) Trenn- und Dämmschichten einbauen</li> <li>e) Aussparungen herstellen und einbringen</li> <li>f) Höhenlehren ausrichten</li> <li>g) Fugen anlegen</li> <li>h) Estrichmörtel herstellen</li> <li>i) Estrichmörtel einbauen und Abbindeprozess sicherstellen</li> </ul>	20
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>c) Kleber und Mörtel verarbeiten</li> <li>d) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren</li> <li>e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> </ul>	
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden</li> <li>b) Untergründe prüfen und vorbehandeln</li> <li>c) Wand-Trockenputz ansetzen</li> <li>d) Befestigungsmittel einsetzen</li> <li>e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen</li> <li>f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln</li> <li>g) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen</li> </ul>	
16	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden</li> <li>c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen</li> <li>d) Öffnungen in Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen mit handgeführten Werkzeugen herstellen, Öffnungen sichern</li> <li>e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen</li> </ul>	2
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>b) Zwischenergebnisse dokumentieren</li> <li>c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen</li> </ul>	2